

**Berichtigung
der Prüfungsordnung
für den Ergänzungsstudiengang
„Museum und Ausstellung“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**Prüfungsordnung
für den Ergänzungsstudiengang
„Museum und Ausstellung“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 16.10.2000

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Museum und Ausstellung beschlossen. Sie wurde vom MWK nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i.d.F. vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 11.11.1999 (Nds. GVBl. S. 384), durch Erlass vom 09.08.2000 – 11.3-743 08-43 – genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 5/2000 S. 202 -

**§ 1
Zweck der Prüfung**

Die nach dieser Prüfungsordnung abzulegende Prüfung schließt den Ergänzungsstudiengang „Museum und Ausstellung“ ab. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, ob die oder der Studierende die erforderlichen interdisziplinären Kenntnisse in Theorie und Praxis erworben hat. Dabei soll nachgewiesen werden, dass sie oder er für den Bereich von Museen und Ausstellungen wichtige fachwissenschaftliche, fachdidaktische und gestalterische Probleme und Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, entsprechende Methoden und Erkenntnisse sachbezogen anzuwenden.

**§ 2
Urkunde und Zeugnis**

Nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung im Ergänzungsstudiengang „Museum und Ausstellung“ verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch den Fachbereich 3 den Grad eines „Master of Arts (M.A.)“ und stellt darüber eine Urkunde und ein Zeugnis aus, jeweils in deutscher und englischer Sprache (Anlagen 1-4). Das Ergebnis der Abschlussprüfung wird in dem Zeugnis bescheinigt.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

Die Studienzeit, in der der Ergänzungsstudiengang abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Prüfung vier Semester und umfasst 80 SWS. Die Studienordnung regelt die Einzelheiten der Gliederung des Studiums und der Zusammenarbeit mit Institutionen außerhalb der Carl von Ossietzky Universität.

§ 4

Prüfungsausschuss, Benennung von Prüferinnen und Prüfern

(1) Für die Erledigung der Aufgaben, die sich aus der vorliegenden Prüfungsordnung ergeben, ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Mitgliedern der Professorengruppe, einem Mitglied der Mitarbeitergruppe (Wissenschaftliche oder Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben) und einer oder einem Studierenden. Das studentische Mitglied hat bei der Benotung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss wird bei seinen Entscheidungen, soweit sie Angelegenheiten anderer Fachgebiete betreffen, von Lehrenden des Ergänzungsstudiengangs aus den entsprechenden Fächern unterstützt. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und wird durch das akademische Prüfungsamt unterstützt.

(2) Die Arbeitsgruppe für den Ergänzungsstudiengang „Museum und Ausstellung“ wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Dessen nichtstudentische Mitglieder müssen Veranstaltungen im Rahmen des Ergänzungsstudiengangs durchführen.

(3) Zu Prüferinnen und Prüfern können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Oldenburg bestimmt werden, die in den Prüfungsfächern zur selbstständigen Lehre berechtigt sind und Veranstaltungen im Rahmen des Ergänzungsstudiengangs durchführen. Soweit ein Bedarf hierfür besteht, gilt dies auch dann, wenn die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Professorin oder Professor der Universität Oldenburg sein. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfungen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Prüfungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die zuständigen Fachbereiche beschließen Listen von Prüfungsberechtigten.

(4) Die oder der Studierende kann Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer vorschlagen. Der Vorschlag ist zu berücksichtigen, soweit dem nicht wichtige Gründe, z. B. unzumutbare Belastung der oder des Vorgeschlagenen, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der oder dem Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer unverzüglich bekanntgegeben werden.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind

1. ein ordnungsgemäßes Studium gemäß Studienordnung, insbesondere die Teilnahme an den durch die Studienordnung geforderten Pflichtveranstaltungen, nachgewiesen durch das Studienbuch,
2. die erfolgreiche Teilnahme an 12 Veranstaltungen gemäß Studienordnung, nachgewiesen durch entsprechende Bescheinigungen,
3. die Teilnahme und Mitwirkung bei Exkursionen zu Museen und Ausstellungen (im Umfang von 20 Tagen) gemäß Studienordnung, die erfolgreiche Teilnahme an einem dreimonatigen Praktikum mit Bericht, die Tätigkeit im Rahmen von Tutorien im vorgeschriebenen Umfang, nachgewiesen jeweils durch entsprechende Bescheinigungen.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss über das zuständige Prüfungsamt zu stellen. Er soll die Vorschläge des Prüflings für die Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 4 Abs. 4 enthalten. Dem Antrag beizufügen ist der Nachweis darüber, dass die Zulassungsvoraussetzungen gem § 5 erfüllt sind.

(2) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen über die Zulassung zur Prüfung zu und teilt der oder dem Studierenden die Entscheidung schriftlich mit. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(3) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 nicht erfüllt sind.

§ 7

Prüfungsleistungen

Die Prüfung besteht aus der Abschlussarbeit und dem Prüfungskolloquium.

§ 8

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten mit wissenschaftlichen Methoden ein Problem aus dem Themenbereich Museum und Ausstellungen zu bearbeiten, das mit dem absolvierten Praktikum in Zusammenhang stehen soll.

(2) Die betreuende Prüferin oder der betreuende Prüfer (Erstprüferin oder Erstprüfer) formuliert nach Anhörung der oder des Studierenden das Thema der Abschlussarbeit. Die Vergabe erfolgt schriftlich durch den Prüfungsausschuss; sie ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann von der oder dem Studierenden einmal zurückgegeben werden.

(3) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit vereinbart werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Beurteilung ermöglichen, deutlich unterscheidbar sein.

(4) Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt durch Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer.

(5) Für die Bewertung der Abschlussarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | | | |
|---|---|-------------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = | gut | = | eine erheblich über den Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht; |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz einiger Mängel den Anforderungen entspricht; |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht. |

(6) Die Note der Prüfungsleistung wird errechnet als das arithmetische Mittel der von Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer vergebenen Note. Die Note wird bei mindestens ausreichender Leistung wie folgt gerundet und bezeichnet:

- | | |
|------------------|---------------|
| bis 1,5 | sehr gut, |
| über 1,5 bis 2,5 | gut, |
| über 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| über 3,5 bis 4,0 | ausreichend. |

§ 9**Prüfungskolloquium**

(1) Im Prüfungskolloquium stellt die oder der Studierende zunächst die Ergebnisse der Abschlussarbeit vor und verteidigt sie in einer Diskussion.

(2) Das Prüfungskolloquium dauert in der Regel eine Stunde. Bei einer Gruppenprüfung wird das Kolloquium der Anzahl der zu Prüfenden entsprechend verlängert.

(3) Das Prüfungskolloquium führen Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer mit der oder dem Studierenden.

(4) Auf Antrag des Prüflings kann das Prüfungskolloquium öffentlich durchgeführt werden. Als Öffentlichkeit zugelassen sind Studierende des Ergänzungsstudiengangs, die ein berechtigtes Interesse als Zuhörerinnen oder Zuhörer geltend machen können.

(5) Für die Bewertung und Errechnung der Prüfungsleistung gilt § 8 Abs. 5 bis 6 entsprechend.

(6) Über das Prüfungskolloquium führt die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Protokoll. Darin werden der wesentliche Verlauf, die Einzelbewertungen und die Gesamtbewertung festgehalten und durch Unterschrift der beiden Prüfenden bestätigt.

§ 10**Bewertung der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung jeder Prüfungsleistung (Abschlussarbeit und Prüfungskolloquium) „ausreichend“ oder besser lautet.

(2) Die Bewertung der Gesamtprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Abschlussarbeit und des Abschlusskolloquiums. Dabei wird die Bewertung der Abschlussarbeit doppelt gezählt. In die Berechnung der Gesamtnote gehen die ungerundeten Noten der Prüfungsleistungen ein. Im übrigen gilt § 8 Abs. 5 und 6.

(3) Wurde die Prüfung endgültig nicht bestanden, so erhält die oder der Studierende auf Antrag eine Bescheinigung, mit der die Teilnahme am Ergänzungsstudiengang sowie Art und Umfang der erbrachten Prüfungsleistungen bestätigt werden.

§ 11**Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Abschlussarbeit kann nicht wiederholt werden. Innerhalb des ersten Drittels nach der Vergabe kann die oder der Studierende das Thema jedoch einmal zurückgeben und die unverzügliche Vergabe eines neuen Themas entsprechend § 8 Abs. 2 beantragen. Mit der Ver-

gabe des geänderten Themas wird die Abgabefrist entsprechend § 8 Abs. 1 neu festgesetzt.

(2) Wurde das Abschlusskolloquium insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann es innerhalb von einem Monat, frühestens jedoch 14 Tage später, einmal wiederholt werden. Den Termin der Wiederholung bestimmt die Erstprüferin oder der Erstprüfer im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden.

§ 12**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn bei der Abschlussarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Sind die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13**Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat die oder der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären und die Noten entsprechend berichtigen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Prüferinnen oder Prüfer geben gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme ab. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Prüfenden und dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungsabschlusses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushängung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertungsentscheidung der Prüfenden, so leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch diesen zur Stellungnahme zu. Ändern die Prüferinnen oder Prüfer die Bewertungsentscheidung, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Ändern die Prüferinnen oder Prüfer die Bewertungsentscheidung nicht ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob er dem Widerspruch aus sonstigen Gründen stattgibt.

(3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er diesen dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 zur endgültigen Entscheidung zu. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertungskriterien einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, beschränkt sich die Prüfung durch den Fachbereichsrat darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs bescheidet die Widersprechende oder den Widersprechenden, wenn der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Die oder der Studierende kann eine Professorin oder einen Professor als Sondergutachterin oder Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Der oder dem Studierenden und der Sondergutachterin oder dem Sondergutachter ist vor der Entscheidung der Prüferinnen oder Prüfer, des Prüfungsausschusses und des Fachbereichsrats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Über den Widerspruch sollte innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage 1

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fachbereich 3

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fachbereich 3

Urkunde

Certificate

Hiermit wird bescheinigt, dass

This is to certify that

Frau/Herr *)

Ms/Mrs/Mr

geboren am

Date of birth.....

die Prüfung im Ergänzungsstudiengang „Museum und
Ausstellung“

has passed the examination in the Museum Studies
Program.

bestanden hat.

She/He has been awarded the degree of a „Master of
Arts“ (M.A.).

Sie/Er *) hat damit den Grad eines „Master of Arts“
(M.A.) erworben.

Oldenburg, den
(Datum)

Oldenburg,
(Date)

.....
(Dekanin/Dekan)

.....
(Dean)

.....
(Siegel der Hochschule) (Vorsitz des
Prüfungsausschusses)

.....
(Seal) (Chairman of the
examiningboard)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3

Anlage 4

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fachbereich 3

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fachbereich 3

Zeugnis über die Master-Prüfung

Master Degree

Frau/Herr*
.....

Ms/Mrs/Mr
.....

geboren am
.....

Date of birth.....

hat die Master-Prüfung im Ergänzungsstudiengang
„Museum und Ausstellung“

has passed the Final Examination in the Museum Studies
Program

mit der Gesamtnote**
.....

with the grade*
.....

bestanden.

Thema der Abschlussarbeit:
.....

Subject of the Master's Thesis
.....

Beurteilung**:
.....

Grade*:
.....

Datum des Prüfungskolloquiums:
.....

Date of the Oral Examination (Colloquium):
.....

Beurteilung**:
.....

Grade*:

Oldenburg, den
(Datum)

Oldenburg,
(Date)

.....
(Dekanin/Dekan)

.....
(Dean)

.....
(Siegel der Hochschule) (Vorsitz des
Prüfungsausschusses)

.....
(Seal) (Chairman of the
examiningboard)

* Zutreffendes einsetzen
** Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

* Grading scale: excellent, good, satisfactory, passing